

Betriebskonzept für den Verkehrslandeplatz Worms / EDFV

„Fliegen ohne Betriebsleiter“ (FoB)

1	Ziel des Betriebskonzepts	2
2	Betriebszeiten	2
3	Betriebssicherungspflicht	2
4	Betriebssicherheitskonzept	2
5	Regelung des Flugplatzverkehrs „FoB“	3
6	Feuerlösch- und Rettungswesen	4
7	Führung Hauptflugbuch	5
8	Abrechnung / Nutzung	5
9	Entgelte	5

1 Ziel des Betriebskonzepts

Mit Einführung der gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20. April 2023 besteht die Möglichkeit den Flugbetrieb für private Flüge ohne Personal für das Feuerlösch- und Rettungswesen durchzuführen.

Im gewerblichen Bereich ist weiterhin Personal und Ausrüstung gemäß den jeweils gültigen Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen, derzeit NfL 2023-1-2792, vorzuhalten.

2 Betriebszeiten

Der VLP Worms soll über die üblichen Betriebszeiten hinaus im PPR-Verfahren mit Betriebsleitung und darüber hinaus für die, in die besonderen Verfahren eingewiesene Piloten, ohne Betriebsleitung des Tags (VFR DAY) betriebsbereit sein und Flugbetrieb ermöglichen.

Zu folgenden Betriebszeiten ist die Anwesenheit eines Betriebsleiters vorgesehen:

- a. Sommerzeit: 0700 – SS+30 maximal 1830 UTC
- b. Winterzeit: 0800 – SS+30 UTC

Außerhalb der Betriebszeiten können Starts und Landungen nur nach PPR-Anfrage, während der:

- a. Sommerzeit: zwischen 0500-0700 und SS+30 bis maximal 2000 UTC
- b. Winterzeit: zwischen 0600-0800 und SS+30 bis maximal 2100 UTC

durchgeführt werden.

Eintrag in der AIP:

TIME SUM 0700-SS+30/1830, PPR 0500-0700, SS+30/1830-2000
WIN 0800-SS+30, PPR 0600-0800, SS+30-2100

3 Betriebssicherungspflicht

- a. Die Betriebssicherungspflicht unterliegt § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) und obliegt dem Flugplatzbetreiber.
- b. Die Flugbetriebsflächen müssen sich auch bei Flugbetrieb ohne Flug/Betriebsleiter in einem betriebssicheren Zustand befinden.
- c. Der Betriebsleiter, als Vertreter des Platzhalters, überprüft täglich, eine halbe Stunde vor Beginn der Betriebszeit, die Betriebstüchtigkeit der flugbetrieblichen Anlagen.

4 Betriebssicherheitskonzept

Luftfahrzeugführer, die den Flugplatz außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten nutzen möchten, haben:

4.1 Schulung / Prüfung „FoB“

vor der ersten PPR-Anfrage „FoB“ an einer Online-Schulung teilzunehmen, eine Prüfung abzulegen und die Bestätigung hierüber der Betriebsleitung des VLP Worms vorzulegen (gilt nicht für BOS-Luftfahrzeuge (z.B. HEMS, Polizei, Bundeswehr).

4.2 Blindmeldungen

bei Start und Landung Positionsmeldungen auf der Platzfrequenz 124.605 MHz abzugeben.

5 Regelung Fliegen ohne Betriebsleiter am Tag / mit sachkundiger Person in der Nacht

Die gemäß § 22 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) festgelegten Regelungen für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Verkehrslandeplatz Worms (EDFV) sind zu beachten. Darüber hinaus gilt:

- 5.1 **Flugbetrieb**
(Start / Landung) ist nur zulässig, solange / soweit der Zustand der Flugbetriebsflächen eine sichere Abwicklung gewährleistet. Wiederkehr nach Start in EDFV frühestens nach 1 Stunde. Ausnahmen müssen beim Platzhalter begründet und von diesem genehmigt werden.
- 5.2 **Direktan/abflüge**
Soweit möglich sind Direktan/abflüge durchzuführen.
- 5.3 **Landescheinwerfer**
Bei Start und Landung sollte möglichst, wegen der Gefahr von Vogelschlag, der Landescheinwerfer eingeschaltet sein.
- 5.4 **Befuerung Start/Landebahn**
Die Befuerung kann vom Luftfahrzeugführer per Flugfunk eingeschaltet werden.
- 5.5 **Platzrunden**
Wiederholte Platzrunden sind nicht erlaubt.
- 5.6 **Unbefestigte Piste**
Die Benutzung der Graspiste ist außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten nicht erlaubt.
- 5.7 **Abstellen**
Das Abstellen von Luftfahrzeugen ist nur auf den veröffentlichten Abstellflächen erlaubt.
- 5.8 **Rollen**
Rollen ist nur auf den veröffentlichten Rollwegen erlaubt.
- 5.9 **Die/der verantwortliche Flugzeugführer/in ist verpflichtet, die Start- und Landebahn einmal in ganzer Länge zu berollen oder in anderer, geeigneter Weise auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen anderer Art (z. B. Fremdkörper) zu kontrollieren. Mit der zu übermittelnden Startmeldung bestätigt sie/er die Durchführung dieser Kontrolle.**

5.10 Bei festgestellten Mängeln/Fremdkörpern, die nicht selbst beseitigt werden können, ist eine Meldung an den Platzbetreiber, über die auf der Homepage und AIP veröffentlichten Kontaktdaten, verpflichtend. Der Platzbetreiber beurteilt die Verkehrssicherheit und entscheidet über weitere Maßnahmen (z.B. Sperrung, NOTAM).

5.11 Fliegen mit sachkundiger Person **des Nachts** (gemäß Artikel 2 Begriffsbestimmungen der VO EU923/2012) ist nur unter Beachtung folgender weiterer Einschränkungen möglich:

- nicht in der der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr Ortszeit
- nur in Anwesenheit und Zustimmung einer sachkundigen Person
- beschränkt auf Ortskundige am Verkehrslandeplatz Worms und/oder verantwortliche Luftfahrzeugführer der Luftfahrzeuge, die auf dem Verkehrslandeplatz stationiert sind (persönliche Beschränkung)
- gilt nicht für Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen CAT und/oder Platzrundenflüge
- nur nach dokumentierter Einweisung insbesondere hinsichtlich:
 - An- Abflugverfahren zur Lärmvermeidung über bewohnten Gebieten, Wiederkehr nach Start frühestens nach 1 Stunde, Bevorzugung von Direkt An-/Abflügen, Rollen und Abstellen der Luftfahrzeuge, An-/Abschaltung der Befeuerung per Flugfunk, Nutzung von Landescheinwerfern zur Vermeidung von Vogelschlag, besondere Hindernissituation

5.12 Ballonausrüstung muss außerhalb des Sicherheitsstreifen erfolgen.

6 Feuerlösch- und Rettungswesen

Der Verkehrslandeplatz Worms hält ein Feuerwehrfahrzeug mit Löschmittel und technischer Rettungsausrüstung vor.

Die Ausstattung entspricht in den veröffentlichten Betriebszeiten (s. o.) der Kategorie 1 gemäß ICAO Anhang 14.

Eintrag in der AIP:

RFFS: nicht verfügbar / not available, CAT 1 O/R (24HR)

Außerhalb der Betriebszeiten (ohne Betriebsleiter), steht technische Grundausstattung gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20. April 2023 zur Verfügung.

Der Standort der Feuerlöscher befindet sich auf der Flugbetriebsfläche an der Tankstelle.

Ein Alarmplan hängt bei den Feuerlöschern und an der Haupteingangstür zum Tower-Gebäude aus, so dass dieser ohne Zutritt zum Tower-Gebäude sichtbar ist.

7 Führung Hauptflugbuch

Während der Betriebszeiten werden die Start- und Landezeiten der Flugbewegungen auf dem Verkehrslandeplatz Worms durch den Betriebsleiter vorgenommen.

Zu den Zeiten, an denen kein Betriebsleiter anwesend ist, ist der verantwortliche Luftfahrzeugführer für die Übermittlung der Start- und Landezeiten an den Platzhalter verpflichtet.

Folgende Informationen werden vom Luftfahrzeugführer im EDFV-PPR-Portal erfasst und, nach Freigabe durch die Betriebsleitung, automatisch in das Hauptflugbuch übernommen:

(Gilt nicht für BOS-Luftfahrzeuge (z.B. HEMS, Polizei, Bundeswehr))

- a. Kennzeichen des Luftfahrzeugs
- b. Anzahl der Personen an Bord
- c. Startort und Landeort
- d. Start- und/oder Landezeit in Worms
- e. Art des Fluges

8 Abrechnung / Nutzung

Der PPR-Antrag „FoB“ kann nur von Luftfahrzeugführern genehmigt werden:

- f. deren Stammdaten im EDFV-Abrechnungssystem hinterlegt sind
- g. deren zugehörigen LFZ-Daten im EDFV-Abrechnungssystem hinterlegt sind
- h. von denen ein SEPA-Mandat vorliegt
- i. die einen Zugang zum EDFV-PPR-Portal haben

9 Entgelte

Für die Nutzung des Verkehrslandeplatzes (PPR) außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

Worms, den 17.09.2025



nibelungenstadt
worms
Flugplatz
GmbH Worms